

Antrag auf Beurlaubung

gemäß §43 Abs. 3 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung

An die
Schulleitung der
Wilhelm-Busch-Grundschule
Kölner Straße 35
50181 Bedburg

Name, Vorname Erziehungsberechtigte

Name, Vorname Schüler:in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Klasse

Datum

Hiermit beantragen wir für unseren Sohn/unsere Tochter die Beurlaubung vom Schulbesuch für die Zeit

vom _____ bis _____ = _____ Schultage

Folgender wichtiger Grund liegt für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen als Anlage beifügen):

Es ist mir/uns bekannt, dass aus einer genehmigten Beurlaubung keine Rechte abzuleiten sind und dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen ist.

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Eltern)

Der vorliegende Antrag vom _____ wird

- genehmigt
- nicht genehmigt

(Ort und Datum)

(Unterschrift Schulleitung und Stempel der Schule)

Allgemeine Informationen zur Beurlaubung:

Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig eingereicht werden. Eine Beurlaubung erfolgt nur aus wichtigen Gründen und auf Antrag durch die Erziehungsberechtigten unserer Schüler:innen.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Es muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht dazu dient, Schulferienzeiten zu verlängern. Gleiches gilt für Beurlaubungen im Anschluss an Feiertage (lange Wochenenden).

Rechtlicher Rahmen:

12-52 Nr. 1: Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildungv. 29.05.2015

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

Persönliche Anlässe

(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Erziehungsberechtigte müssen laut **§41 Abs. 1 SchulG NRW** Sorge dafür tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach **§126 SchulG NRW** handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.